

Ortsgemeinde Boos

Vorlage Nr. 014/100/2019

Beschlussvorlage

TOP	Zustimmung zur Annahme einer Spende
------------	--

Verfasser: Gabriele Kohlgraf Bearbeiter: Detlef Sadowski Fachbereich: Fachbereich 1	
Datum: 11.12.2019	Aktenzeichen: 1.1.3-900-00
Telefon-Nr.: 02651/8009-13	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme folgender Spende:

Sportverein Boos e.V., z. Hd. Herrn Sven Schneider, Kehrstraße 35, 56729 Boos in Höhe von 250,00 € für die Förderung der Erziehung (Spende zugunsten der OG Boos für den Kindergarten Boos).

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO (freie Selbstverwaltungsaufgaben) Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung ihrer o.g. Aufgaben beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Ortsbürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat.

Folgende Spende hat die Ortsgemeinde Boos erhalten:

Der Sportverein Boos e. V., z. Hd. Herrn Sven Schneider, Kehrstraße 35, 56729 Boos hat der Ortsgemeinde Boos für die Förderung der Erziehung (Spende zugunsten der OG Boos für den Kindergarten Boos) am 04.11.2019 eine Spende in Höhe von 250,00 € zukommen lassen.

Finanzielle Auswirkungen?				
☐ Ja ☒ Nein				
Veranschlagung				
☐ Ergebnishaushalt 2019	☐ Finanzhaushalt 2019	☐ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen: